Menschenrechte als Wertegrundlage nutzen

Andrea Dallek

Grundpfeiler der Menschenrechts- und Geflüchtetenarbeit

*Am 10.12.2024 hielt Soziolog*in Andrea Dallek für den FÖRDErverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein diesen Vortrag zum Internationalen Menschenrechtstag. Es ist eine Laudatio auf die Menschenrechte, gehalten im Rahmen der 20. Verleihung des Leuchtturms des Nordens im Kieler Landeshaus.*

Die Menschenrechte sind eine wichtige Grundlage für ein menschenwürdiges und gerechtes Zusammenleben. Sie stehen jedem Menschen zu – unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status. Sie sollen vor willkürlicher Gewalt durch Staaten bzw. durch staatliches Handeln schützen. Immer wieder werden Regierungen wegen Menschenrechtsverletzungen kritisiert oder angeklagt. Diese Grundrechte werden leider nicht immer und nicht überall eingehalten. Trotzdem halte ich sie für eine relevante internationale Rechtsgrundlage und für eine wichtige Wertebasis.

Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde 1948 als eine Reaktion auf den NS-Faschismus in Deutschland unterzeichnet. Die ersten Gesetze, die einzelne Menschen vor der willkürlichen Macht der Herrschenden schützen sollten, wurden allerdings schon deutlich früher entwickelt.

Ein Meilenstein auf dem Weg zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte war die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776. Hier wurden „life, liberty, and the pursuit of happiness“ (also Leben, Freiheit und das Streben nach Glück) als unveräußerliche Rechte erklärt. Ebenso bedeutend war die Französische Revolution, die 1789 die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ hervorbrachte. Im Deutschen Reich wurden ungefähr 60 Jahre später, 1848, die „Grundrechte des deutschen Volkes“ verkündet. Sie enthielten die Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz vor behördlicher Willkür, Pressefreiheit, Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Recht, Vereinigungen zu bilden, die Unabhängigkeit der Gerichte, öffentliche Gerichtsverfahren und die Freiheit des Besitzes. Diese Grundrechte wurden aber nicht von allen Staaten im Deutschen Reich angenommen. Immerhin haben sie einen Impuls im Denken der Menschen gegeben und eine Richtung in der Werteorientierung.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat dann am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet. Diese Erklärung gilt bis heute als Fundament für das Verständnis der Rechte und Freiheiten aller Menschen.

Welche Menschenrechte gibt es?

In 30 Artikeln werden Grundrechte formuliert:

Artikel 1: Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz

Artikel 2: Anspruch auf alle Menschenrechte, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand oder Staatsangehörigkeit

Hier sind einige Merkmale enthalten, nach denen auch in den aktuellen Machtstrukturen nach wie vor Diskriminierungen zu identifizieren sind. Es bleibt also weiterhin wichtig, für die Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte zu streiten.

Weitere Rechte sind unter anderem:

Artikel 3: Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 5: Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

Artikel 7: Schutz vor Diskriminierung.

Artikel 9: Verbot von willkürlicher Festnahme oder Haft oder Verweisung des Landes

Artikel 12: Schutz des Privatleben, der Familie, Wohnung und des Schriftverkehrs vor willkürlichem Eingriff.

Artikel 13: Recht auf Bewegungsfreiheit, Freiheit zu Reisen

Artikel 14: Recht auf Asyl

Artikel 16: Recht auf Ehe und Familiengründung, Schutz vor Zwangsehe

Artikel 18: Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (mit der Möglichkeit, dieses offen auszuleben)

Artikel 19: Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung

Artikel 20: Versammlungsfreiheit, Schutz vor Zwangsmitgliedschaft

Artikel 21: Recht auf gesellschaftliche Beteiligung und Zugang zu öffentlichen Ämtern

Artikel 22: Recht auf soziale Sicherheit

Artikel 23: Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen

Artikel 25: Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen

Artikel 26: Recht auf Bildung.

Artikel 27: Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben

Artikel 28: Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können

Artikel 29: Pflichten, die Rechte anderer Menschen anzuerkennen und zu achten

Also gäbe es ein gutes Leben für alle, wenn die Menschenrechte zu jeder Zeit und an jedem Ort eingehalten würden. Dem ist aber leider nicht so.

Gestritten wird indes selten direkt über die Inhalte und mögliche Fortentwicklung der Menschenrechte. Es geht meist darum, inwieweit sie eingehalten und umgesetzt werden. In allen Rechtsbereichen geht es immer auch um Interpretationen. Die Frage ist also, was bedeuten diese Rechte in der konkreten Umsetzung? Was bedeutet also in der Praxis das Recht auf Freiheit und Sicherheit? Was bedeutet das Recht auf Arbeit und freie Berufswahl? Oder auch das Recht auf Schutz der Wohnung oder Familie?

Einklagbarkeit der Menschenrechte

Die Menschenrechte können nur dort eingeklagt werden, wo sie ratifiziert worden sind: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte war zum Zeitpunkt der Verkündung nicht rechtlich abgesichert. Damit die Menschenrechte tatsächlich durchgesetzt werden können – also vor Gericht eingeklagt werden können –, wurden sie in internationalen Verträgen festgeschrieben. Diese sind von vielen Staaten, darunter auch Deutschland, ratifiziert worden.

Zur Durchsetzung sind der UN-Zivilpakt und der UN-Sozialpakt von 1966 wichtige Instrumente, um Rechte wie Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und das Recht auf Arbeit verbindlich festzulegen. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die 1950 vom Europarat verabschiedet wurde, gilt als wichtige Grundlage für die Menschenrechte in Europa. Auch sie wurde von Deutschland ratifiziert und hat rechtlich bindenden Charakter. Einzelpersonen können seitdem die Einhaltung der Rechte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einklagen.

Trotz verbindlicher Rechte sind mit Blick in die Welt noch immer viele Menschen nicht ausreichend vor der willkürlichen Gewalt durch Regierungen und Despoten geschützt. Bis heute argumentieren viele Machthaber*innen bei Menschenrechtsverletzungen, es handle sich um innerstaatliche Angelegenheiten, in die sich keine internationale Interessengruppe einzumischen habe.

Schauen wir z. B. nach Afghanistan, dann sehen wir täglich Menschenrechtsverletzungen gegen Mädchen und Frauen. Die aktuellen Geschehnisse in Syrien zeigen, dass sich diese Machtverhältnisse auch sehr schnell ändern können. Ich wünsche allen Menschen in Syrien, dass sich nun ein System etabliert, in dem die Menschenrechte für alle umgesetzt werden. Es gibt viele weitere Orte, die erwähnenswert sind, aber leider nicht in die Zeichenbegrenzung dieses Textes passen.

Viele verschiedene Nicht-Regierungs-Organisationen kämpfen auch heute noch international gegen Menschenrechtsverletzungen und für die Einhaltung der Menschenrechte. Ohne die klare Formulierung und Ratifizierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hätte dieser Kampf keine einheitliche und rechtsverbindliche Grundlage.

Umsetzung der Menschenrechte in Deutschland

In Deutschland sind die Menschenrechte in unserem Grundgesetz verankert. Artikel 1 betont: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Es ist nicht nur eine Leitlinie, sondern eine klare Verpflichtung für Staat und Gesellschaft, die Rechte und Freiheiten aller Menschen zu schützen und zu achten. Doch was genau bedeu-

tet die Würde eines Menschen? Wodurch würde sie gegebenenfalls „angetastet"?

Am 25. März 2024 hat sich der UN-Menschenrechtsrat abschließend mit der Überprüfung der Menschenrechtslage in Deutschland befasst. Im Rahmen des Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review, UPR) sprachen die Staaten im November 2023 346 Empfehlungen an Deutschland aus. Davon nimmt Deutschland 282 an; die übrigen 64 Empfehlungen nimmt werden nur zur Kenntnis genommen. Das bedeutet, unsere Regierung will diese 64 Empfehlungen nicht umsetzen, weil sie entweder nur das Ziel, nicht aber die empfohlenen Maßnahmen teilt, weil sie keine weiteren Maßnahmen plant oder weil sie die zugrundeliegenden Annahmen für falsch hält.

Am 25. März 2024 begrüßte das Deutsche Institut für Menschenrechte, dass viele Empfehlungen angenommen werden. Und es hat die Bundesregierung dazu aufgerufen, jetzt zu konkretisieren, wie sie diese Selbstverpflichtungen umsetzen will. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) sieht dabei folgende Prioritäten:

1. Bekämpfung von Rassismus
2. Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt
3. Stärkung der inklusiven Bildung
4. Bekämpfung von Armut
5. Schutz Geflüchteter

Zu Letzterem erklärt das DIMR: „Die Rechte von geflüchteten Menschen sind durch die in der EU und Deutschland diskutierten Pläne bedroht. Wir fordern die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass vulnerable geflüchtete Menschen systematisch identifiziert werden, dass Asylsuchende während des Verfahrens nicht de facto inhaftiert werden und dass die Asylverfahren nicht in Drittstaaten ausgelagert werden."

Dem ist zuzustimmen. Wer aus der Heimat flieht, tut dies aus einer existenziellen Not heraus. Oft sind dies politische Verfolgung, Kriege oder andere drohende Gewalt. Alle Schutzsuchenden haben ein Recht auf ein faires Asylverfahren. Die aktuellen Bestrebungen, Asylverfahren außerhalb der EU durchzuführen, stellen dieses Recht in Frage.

Menschenrechte im Bereich Flucht und Asyl in Deutschland

In Deutschland wird das Menschenrecht auf Asyl und Schutz für Geflüchtete in mehreren Gesetzen verankert und konkretisiert – manchmal auch verwässert.

Das deutsche Grundgesetz verankert das Asylrecht in Artikel 16a und betont damit den besonderen Schutz für Menschen, die aufgrund politischer Verfolgung oder Gefahr in ihrer Heimat Zuflucht suchen. Allerdings seit der Asylrechtseinschränkung von 1992 – damals unter dem Namen „Asylkompromiss" verhandelt – nur für Personen, die nicht aus einem sogenannten sicheren Drittstaat oder einem EU-Staat einreisen.

Auch weitere Grundrechte aus den Artikeln 1 bis 20, wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG), auf Glaubensfreiheit (Art. 4 GG), Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), Schutz der Ehe (Art. 6 GG) usw. gelten für geflüchtete Menschen in Deutschland.

Als Mitglied der EU und des Europarats ist Deutschland an die EU-Grund-

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Bestellungen und Abonnements beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Wir verarbeiten die von Ihnen zur Verfügung gestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich nur zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, hier der Schenkung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Eine über diesen Zweck hinausgehende Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt nur, soweit Sie diesbezüglich ausdrücklich eingewilligt haben und kein rechtzeitiger Widerspruch erfolgt ist oder aber, soweit wir dazu gesetzlich oder durch richterlichen Beschluss verpflichtet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Empfänger Ihrer Daten sind innerhalb unserer Organisation Beschäftigte, welche nach einem abgestuften Berechtigungskonzept Ihre Daten zu den oben genannten Zwecken erforderlichenfalls verarbeiten müssen. Daneben können gegebenenfalls sogenannte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO Ihre Daten im Zuge einer Dienstleisterfunktion erhalten, wie IT-Service-Dienstleister. Alle unsere Dienstleister verarbeiten auftragsweise Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und werden vertraglich zu angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Eine Datenverarbeitung in einem sogenannten Drittstaat findet nicht statt.

Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen uns zur Speicherung verpflichten. Mit Durchführung des Vertrages werden Ihre Daten für eine weitere Verarbeitung und Nutzung gesperrt, bis wir diese nach einem in unserem Löschkonzept vorgesehenen Zyklus löschen oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist abläuft.

Das Datenschutzrecht sieht umfangreiche Betroffenenrechte vor, welche wir in jedem Stadium der Datenverarbeitung gewährleisten. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ihre Rechte können Sie durch formlose Mitteilung in Textform gegenüber uns geltend machen oder direkt an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten richten unter datenschutz@frsh.de.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten zu den vorbezeichneten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass Sie von einer Zurverfügungstellung absehen, können wir jedoch nicht garantieren, Ihnen unsere Produkte und Dienstleistungen in gewünschter Form anbieten zu können, insbesondere dann nicht, wenn die Datenverarbeitung selbst Grundlage des Vertrags ist.

Zur Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir derartige Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Ihre personen-bezogenen Daten werden nicht für eine Profilbildung (Scoring) verarbeitet.

rechtecharta und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gebunden. Sie schreiben unter anderem den Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung (Artikel 3 der EMRK) sowie das Recht auf Familienzusammenführung (Artikel 8 EMRK) fest.

Als Mitglied der Europäischen Union ist Deutschland an die Dublin-III-Verordnung gebunden. Diese Verordnung legt fest, welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Als Ziel der Dublin-Verordnung wurde mehr Gerechtigkeit zwischen den beteiligten Staaten formuliert. Ob dieses Ziel erreicht wurde, darf bezweifelt werden. Für Schutzsuchende hat die Verordnung zur Folge, dass vor Prüfung des Schutzbedürfnisses ein Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit für das Asylverfahren läuft. Es drohen Überstellungen in Staaten, in denen die Rechte auf gesunde Lebensbedingungen oder faire Asylverfahren nicht gesichert sind.

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist eine der wichtigsten internationalen Abkommen, die den Schutz von Geflüchteten regelt und von Deutschland ratifiziert wurde. Sie verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Personen, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung verfolgt werden, Schutz zu gewähren. Sie schützt Menschen, die vor Folter, Krieg oder sonstigen gravierenden Menschenrechtsverletzungen fliehen mussten.

Die Genfer Flüchtlingskonvention wird durch die nationale Gesetzgebung wie das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz in Deutschland interpretiert und umgesetzt. Geflüchtete können sich direkt auf die GFK berufen, wenn es um den Schutz vor Abschiebung in Länder geht, in denen ihnen Verfolgung droht.

Das Aufenthaltsgesetz regelt die rechtliche Stellung von Ausländer*innen in Deutschland, einschließlich der Erteilung von Aufenthaltstiteln und der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Hier geht es nicht nur um Asylverfahren, sondern auch um Visa und verschiedene Aufenthaltstitel wie zur Ausbildung, Arbeit oder aus familiären Gründen. Aber auch Aufenthalt im Asylverfahren, Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen bzw. Verbot der Abschiebung sind hier geregelt.

Das deutsche Asylgesetz konkretisiert die Rechte und Verfahren für Schutzsuchende und regelt insbesondere, wie ein Asylantrag gestellt und geprüft wird. Es legt unter anderem fest, das die Familieneinheit mit minderjährigen Kindern geschützt wird, legt die Wohnverpflichtung und Arbeitsverbot in den ersten Monaten des Asylverfahrens fest.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt dann die „Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts“. Dieses Gesetz sichert zudem die Rechte auf zumindest rudimentäre medizinische Versorgung, soziale Unterstützung und das Recht auf Bildung für Menschen im Asylverfahren.

Und dabei steht immer wieder zur Diskussionen, ob die Menschenrechte für Geflüchtete damit adäquat umgesetzt und eingehalten werden. Die Regelwerke werden immer dicker und ausdifferenzierter.

Was bedeutet das Grundrecht auf Arbeit und freie Berufswahl, wenn im Rahmen des Asylverfahrens in den ersten Monaten ein Arbeitsverbot gilt?

Was bedeutet der Schutz der Wohnung, wenn die Schutzsuchende in Gemeinschaftsunterkünften wohnverpflichtet werden und es insgesamt zu wenig bezahlbaren Wohnraum gibt?

Oder was bedeutet in der Praxis das Recht auf Schutz der Familie, wenn gerade einmal volljährig gewordene Kinder ein eigenes Asylverfahren durchlaufen und nicht den Aufenthaltstitel der Eltern erhalten?

Im Zuge der Dublin-Verfahren geht der Blick in andere Länder der EU. Dort sehen wir leider auch deutlich dramatischere Lebensbedingungen ohne Unterkunft und ohne medizinische Notversorgung. Trotzdem macht es Sinn, darüber nachzudenken, wie die Menschenrechte bei uns in weitester Form umgesetzt werden können. Und es lohnt sich, dafür zu streiten und zu kämpfen.

Einklagbarkeit der Menschenrechte für Geflüchtete

Ein essenzieller Bestandteil der Menschenrechte ist ihre Durchsetzbarkeit vor Gericht. Das gilt auch für Menschen auf der Flucht. Die Verwaltungsgerichte sind wichtige Institutionen im Asylrecht und entscheiden über die Rechtmäßigkeit von Ablehnungen oder Abschiebungsanordnungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht oder der Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte steht theoretisch offen.

Leider zeigt sich in der Praxis, dass es nicht leicht ist, ein gerichtliches Verfahren durch alle Instanzen zu führen. Es kostet Energie, Geld und für die jeweiligen Instanzen zugelassene Anwält*innen. Ohne Unterstützung durch zivilgesellschaftliche Organisationen wie z. B. PRO ASYL oder den Flüchtlingsrat und andere Anbieter behördenunabhängiger Rechtsberatung können Betroffene die ihnen geltenden Rechte oftmals nicht geltend machen oder eingeklagen.

Abschließende Gedanken

Wir alle – und nicht nur der Staat – tragen eine Verantwortung dafür, dass die Menschenrechte geachtet werden. Sie sind eine wichtige Grundlage für ein friedliches und solidarisches Zusammenleben. Wir können sie als Kompass in unseren Grundwerten nutzen. Mit der Klarheit, welche Grundwerte wir vertreten, wird es leichter, die Grenzen und roten Linien für uns selbst und für unsere Gesellschaft zu definieren.

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass die Menschenrechte nicht gesamtgesellschaftlich in Frage gestellt werden. Laut der Leipziger Autoritarismus-Studie zeigen aktuell 38 Prozent der Bevölkerung Zuspruch zu einem autoritären Weltbild. Eine Partei mit menschenrechtsfeindlichen Inhalten hat zuletzt in Sachsen 30 Prozent und in Thüringen 32,8 Prozent der Stimmen erhalten. Eine dramatische Entwicklung. Aber das bedeutet auch, dass mehr als 60 Prozent nicht einem autoritären Weltbild zustimmen und etwa 70 Prozent der Bevölkerung Parteien mit demokratischen Inhalten bevorzugen. Diese 60 – 70 Prozent sind nun gefordert, laut und deutlich „Nein!“ und „Nie wieder!“ zu äußern. Egal ob bei der Arbeit, in den sozialen Medien oder auf der Straße.

Auch wenn die Menschenrechte nicht überall und vollständig umgesetzt werden, bin ich froh, dass wir sie haben. Denn so können wir ihre Einhaltung einfordern und einklagen.

Andrea Dallek ist Soziolog*in & Diversity Trainer*in und engagiert sich im FÖRDErverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. www.foerderverein-frsh.de